



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

VL FHH Personalabteilungsleitungen

Dienst- und Tarifrecht

Allgemeines Beamtenrecht

P10

Steckelhörn 12

20457 Hamburg

Telefon +49 40 428 31-1559

Ansprechpartner: Herr Schaefer

Zimmer 827

funktionspostfachp10@personalamt.hamburg.de

Az. P10

01. September 2022

Maßnahmen zur Einsparung von Energie in Behördengebäuden

hier: Hinweise des Personalamtes

Betroffener Personenkreis	Personalabteilungen, Beschäftigte
Wesentlicher Inhalt:	Hinweise
Bezug	<ul style="list-style-type: none">– Beschluss des Senats über Maßnahmen der Freien und Hansestadt Hamburg als solidarischer Beitrag zur Vermeidung einer Gasmangellage– Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (BGBl. 2022 Teil I, S. 1446)– Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (noch nicht verkündet; <i>bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats</i>)
Information der Beschäftigten	In betriebsüblicher Weise
Veröffentlichung online:	<ul style="list-style-type: none">➤ Personalportal➤ Profikanal

I. Anlass

Der Senat hat am 16. August 2022 Maßnahmen der Freien und Hansestadt Hamburg als solidarischer Beitrag zur Vermeidung einer Gasmangellage beschlossen. Darüber hinaus hat die



Öffentliche Verkehrsmittel:

Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen

U1 Meißberg

Bundesregierung am 24. August 2022 zwei Verordnungen zur Sicherung der Energieversorgung beschlossen, die ab dem 1. September 2022 (bis zum Ablauf des 28. Februar 2023) bzw. 1. Oktober 2022 (bis zum Ablauf des 30. September 2024) gelten. Sowohl der Senatsbeschluss als auch die beiden Verordnungen enthalten zahlreiche Maßnahmen, insbesondere aus dem Bereich der Gebäude- und Heizungstechnik. Diese sind von den Dienststellen in eigener Verantwortung umzusetzen. Daneben sind aber auch Maßnahmen enthalten, die den Arbeitsschutz oder andere Aspekte der Personalarbeit berühren. Über diese Maßnahmen wird im Folgenden informiert.

II. Inhalte

Die folgenden Maßnahmen betreffen den Arbeitsschutz oder andere Aspekte der Personalarbeit:

1. Temperaturen in Arbeitsräumen

Der Senatsbeschluss vom 16. August 2022 sieht vor, die Temperatur in Büros der öffentlichen Gebäude auf die arbeitsschutzrechtlich vorgesehene Mindesttemperatur zu senken (vgl. Nr. 1 des Beschlusses).

Die insofern zu beachtenden Mindesttemperaturen waren bislang in der Technischen Regel für Arbeitsstätten [ASR A3.5](#) (Abschnitt 4.2) geregelt. Durch § 6 der [Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen](#) ([BGBl. 2022 Teil I, S. 1446, 1447](#)) wurden nunmehr Höchsttemperaturen festgelegt, über die Arbeitsräume in öffentlichen Gebäuden nicht geheizt werden dürfen. Durch § 12 derselben Verordnung wurden diese Höchsttemperaturen zugleich als Mindesttemperaturen festgelegt:

	Art der Tätigkeit	bisherige Mindesttemperatur (bis 31.08.2022) nach ASR A3.5, Abschnitt 4.2	neue Mindesttemperatur (ab 01.09.2022) nach § 12 i.V.m. § 6 der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen
1	für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit	20°C	19°C
2	für körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen	19°C	18°C
3	für mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit	19°C	18°C
4	für mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen	17°C	16°C
5	für körperlich schwere Tätigkeit	12°C	12°C

Insofern gilt also, dass diese Temperaturen arbeitsschutzrechtlich mindestens erreicht werden müssen. Sie dürfen außerdem *durch Raumbeheizung* nicht überschritten werden. Wärmeeinträge durch gebäudetechnische Systeme sollen vermieden werden. Werden die Temperaturen *witterungsbedingt* überschritten, so sieht die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen keine besonderen Maßnahmen vor; allerdings können sich unabhängig hiervon Handlungspflichten des Arbeitgebers bei Raumtemperaturen über +26°C aus dem weiterhin abzuwendende Abschnitt 4.4 der Technischen Regel für Arbeitsstätten [ASR A3.5](#) ergeben.

Die genannten Höchstwerte sind nicht anzuwenden auf

- a) medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen,
- b) Schulen und Kindertagesstätten und
- c) weiteren Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen, geboten sind.

In diesen Bereichen darf über die vorgennannten Temperaturen hinaus geheizt werden. Die Dienststellen werden gebeten, in eigener Verantwortung zu prüfen, ob und ggf. welche ihrer Räumlichkeiten von dieser Ausnahmeregelung betroffen sind.

2. Temperaturen in Gemeinschaftsräumen

Der Senatsbeschluss vom 16. August 2022 sieht vor, die Thermostate in Räumen öffentlicher Gebäude, die keine Aufenthaltsräume sind, auf die arbeitsschutzrechtlich erforderlichen Mindestwerte herunter zu regulieren (vgl. Nr. 2 des Beschlusses). Korrespondierend hierzu sieht § 5 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (**ab 1. September 2022**, [BGBl. 2022 Teil I, S. 1446, 1447](#)) vor, dass in öffentlichen Nichtwohngebäuden die Beheizung von Gemeinschaftsflächen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, untersagt ist. Von diesem Verbot ausgenommen sind Räume, deren Beheizung aus bauphysikalischen Gründen zur Vermeidung von Schäden oder zum Schutze dort befindlicher Technik oder dort gelagerter Gegenstände oder Stoffe erforderlich ist (§ 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3).

Flure, Hallen, Foyers, Treppenhäuser, Technik- und Kopierräumen sowie Teeküchen sind grundsätzlich nicht mehr zu beheizen, es sei denn ihre Beheizung ist aus bauphysikalischen Gründen zur Vermeidung von Schäden oder zum Schutze dort befindlicher Technik oder dort gelagerter Gegenstände oder Stoffe erforderlich.

Der Schutz von Personen, der Gebäudesubstanz, von Technik oder von Lagergut ist zu gewährleisten!

Aufenthaltsräume sind vom Verbot der Beheizung ausdrücklich ausgenommen. Insofern gelten weiterhin die Bestimmungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten [ASR A3.5](#) (Abschnitt 4.2 Absätze 4 bis 6). Danach gilt insbesondere:

- In Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Erste-Hilfe-Räume muss während der Nutzungsdauer eine Lufttemperatur von mindestens +21 °C herrschen (in Toilettenräumen darf die Lufttemperatur durch Lüftungsvorgänge, die durch die Benutzer ausgelöst werden, kurzzeitig unterschritten werden).

- In Waschräumen, in denen Duschen installiert sind, soll die Lufttemperatur während der Nutzungsdauer mindestens +24 °C betragen.

Ebenfalls von der Absenkung der Temperaturen in Gemeinschaftsräumen ausgenommen sind

- a) medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen,
- b) Schulen und Kindertagesstätten und
- c) weiteren Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen, geboten sind.

3. Heizlüfter, Ventilatoren, Klimaanlage

Der Senatsbeschluss vom 16. August 2022 sieht vor, die Nutzung privat beschaffter Kleingeräte, insbesondere Heizlüfter, Ventilatoren etc., grundsätzlich zu untersagen (Nr. 8). Darüber hinaus sind die Voreinstellungen von Klimaanlage in allen Dienstgebäuden zu überprüfen, um unnötig tiefe Temperaturen z.B. in Büro- und EDV-Serverräumen zu vermeiden. Eine Kühlung auf weniger als 26 Grad ist in Büroräumen nicht vorzunehmen (Nr. 13).

Arbeitsschutzrechtlich ist hierbei das Folgende zu beachten:

- Die erforderlichen Mindesttemperaturen (s.o. Abschnitte 1 und 2) sind durch den Arbeitgeber zu gewährleisten.
- Bei Raumtemperaturen über +26°C hat der Arbeitgeber zusätzliche Maßnahmen nach Abschnitt 4.4 der Technischen Regel für Arbeitsstätten [ASR A3.5](#) zu ergreifen.

4. Warmwasserbereitung

Der Senatsbeschluss vom 16. August 2022 sieht eine Beschränkung der Warmwasserbereitung in öffentlichen Gebäuden auf das funktional Erforderliche (z.B. Duschen an den Einsatzdienststellen der Feuerwehr) vor. Korrespondierend hierzu regelt die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (ab 1. September 2022, BGBl. 2022 Teil I, S. 1446, 1447 f.) das Folgende:

- (1) In § 7 Absatz 1 ist vorgesehen, dass in öffentlichen Nichtwohngebäuden die dezentrale Trinkwassererwärmung (insbesondere Durchlauferhitzer und dezentrale Warmwasserspeicher) auszuschalten ist, wenn sie überwiegend zum Händewaschen dient. Ausnahmen gelten, wenn dies aus hygienischen Gründen erforderlich ist.
- (2) Gemäß § 7 Absatz 2 der Verordnung sind zentrale Trinkwassererwärmungen auf das Niveau zu beschränken, das zur Vermeidung eines Gesundheitsrisikos durch Legionellen erforderlich ist.
- (3) Von beiden Maßnahmen ausgenommen sind
 - a) medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen,
 - b) Schulen und Kindertagesstätten und
 - c) weiteren Einrichtungen, bei denen die Bereitstellung von warmem Trinkwasser für die bestimmungsgemäße Nutzung oder den Betrieb des Gebäudes erforderlich ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten zur Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen siehe auch Pressemitteilung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft vom 31. August 2022: [Energieeinsparverordnung des Bundes in Kraft - hamburg.de](https://www.kraft-hamburg.de).

III. Mitbestimmung

Das Personalamt weist darauf hin, dass raum- bzw. gebäudebezogene Maßnahmen für sich genommen nicht mitbestimmungspflichtig sind. Mitbestimmungstatbestände können jedoch erfüllt sein, sofern im Einzelfall die Gestaltung der Arbeitsplätze (§ 87 Abs. 1 Nr. 4 HmbPersVG), die Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens ihrer Angehörigen (§ 87 Abs. 1 Nr. 3 HmbPersVG) oder Maßnahmen zur Vermeidung von Gesundheitsschädigungen (§ 87 Abs. 1 Nr. 14 HmbPersVG) betroffen sind. Dies ist einzelfallbezogen zu prüfen. Im Falle der Umsetzung der beiden o.g. Verordnungen gilt jedoch, dass es sich um eine Regelung durch Rechtsvorschrift handelt, bei der die Mitbestimmung der Personalräte entfällt (§ 80 Abs. 1 Satz 2 HmbPersVG).

Das Personalamt empfiehlt, die Personalräte im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit über die Planungen und die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

IV. Abschließende Hinweise

Die Darstellungen im vorstehenden Abschnitt II erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Dienststellen werden gebeten, sowohl den Senatsbeschluss vom 16. August 2022 als auch die beiden o.g. Verordnungen in eigener Verantwortung zu prüfen und umzusetzen.

Schaefer